

15. Kann der Nachlassschuldner dem Grundbuchberichtigungsanspruch sämtlicher Miterben ein Zurückbehaltungsrecht entgegensetzen wegen schuldrechtlicher Ansprüche gegen alle oder einzelne Miterben?

BGB. §§ 273, 894, 2039, 2040.

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1931 i. S. Sparkasse S. (Bekl.)
w. R. u. Gen. (Rl.). V 268/30.

I. Landgericht Bonn.
II. Oberlandesgericht Köln.

Die ursprüngliche Klägerin, Witwe S., war seit 1917 Eigentümerin eines Grundstücks. In notariell beglaubigter Urkunde vom 17. Dezember 1923 bewilligte und beantragte sie die Eintragung

einer Vormerkung für die Beklagte zur Erhaltung des Anspruchs auf Eintragung einer Sicherungshypothek zum Höchstbetrag des Preises von 11160 g Feingold für alle jetzigen und zukünftigen Forderungen der Beklagten gegen die Firma Ww. S. Die Vormerkung wurde am 19. Dezember 1923 eingetragen. In einer weiteren notariell beglaubigten Urkunde vom 7. November 1924 bestellte die Eigentümerin an dem Grundstück für die Beklagte eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrag von 8000 G.M. für alle aus Diskontierung von Wechseln entstehenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche der Beklagten gegen die Firma S., Gesellschaft mbH. Die Hypothek wurde am 10. November 1924 eingetragen.

Am 11. August 1925 wurde vom Vormundschaftsgericht für die „geisteschwache“ Eigentümerin ein Pfleger bestellt, um sie in allen ihren Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Dieser erhob in ihrem Namen mit der Begründung, sie sei bei Bewilligung der beiden Eintragungen geisteskrank gewesen, Klage auf Einwilligung in die Löschung. Während der Rechtsstreit beim Landgericht schwebte, starb die Witwe S. Ihre vier Kinder als ihre Erben traten für sie als Kläger in den Rechtsstreit ein und drangen mit der Klage in beiden Vorinstanzen durch. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Witwe S. bei Erklärung der Eintragungsbewilligungen im Dezember 1923 und November 1924 nach den § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 1 BGB. geschäftsunfähig war. Diese Feststellung ist rechtlich einwandfrei getroffen und wird nicht angegriffen. Die Revision wendet sich aber gegen die Rechtsansicht des Berufungsgerichts, daß aus der Nichtigkeit der den Eintragungen zugrunde liegenden Willenserklärungen ohne weiteres die Berechtigung des Klagenspruchs auf Löschung der Eintragungen folge. Sie führt hierzu zunächst aus: Die jetzige Erstklägerin, Frau R., hatte zusammen mit ihrem Ehemann für die Geschäftsschulden, welche die Firma Ww. S. und die Firma S. Gesellschaft mbH. bei der Beklagten hätten. Diese Ansprüche der Beklagten gegen die Erstklägerin stünden dem Grundbuchberichtigungsanspruch aller Kläger entgegen, ohne daß es im Rechtsstreit der ausdrücklichen Erhebung eines Einwands nach dieser Richtung bedurft hätte. Nötigenfalls hätte der Berufungsrichter

durch Ausübung des Fragerechts auf nähere Angaben und genauere Antragstellung der Beklagten hinwirken müssen.

Dieser Angriff bringt nicht durch. Die Richtigkeit der Willenserklärungen der Witwe G., auf denen die beiden Eintragungen beruhen, hat nach den §§ 873, 885 BGB. die Unwirksamkeit der Eintragungen zur Folge und rechtfertigt somit an sich nach § 894 daf. den Berichtigungsanspruch der Kläger auf Löschung, gleichviel ob die persönlichen Ansprüche der Beklagten, deren dingliche Sicherung erstrebt war, aber nicht gelungen ist, zu Recht bestehen und gegen wen sie sich richten. Wenn die Revision aber rügen will, daß das Berufungsgericht der Beklagten wegen ihrer persönlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit den beiden Firmen kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Berichtigungsanspruch der Klage zugebilligt und nötigenfalls nicht auf einen entsprechenden Sachvortrag und Antrag der Beklagten hingewirkt habe, so überfieht sie, daß sich für die Beklagte ein solches Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB. nicht herleiten läßt. Die ursprüngliche Klägerin war nach dem eigenen Vortrag der Beklagten nicht persönliche Schuldnerin der Kredite, welche die beiden Firmen erhielten. Bei ihren Lebzeiten stand also dem Berichtigungsanspruch der Klage schon deshalb kein Zurückbehaltungsrecht der Beklagten wegen der Forderungen aus dem Kreditverhältnis mit den Firmen entgegen, weil Gläubiger und Schuldner bei den beiderseitigen Ansprüchen nicht übereinstimmten. Mit dem Tode der Witwe G. hat sich aber die Lage der Beklagten in Ansehung des Zurückbehaltungsrechts nicht verbessert. Der Berichtigungsanspruch steht nunmehr nach § 2039 BGB. allen Klägern als Miterben gemeinschaftlich zu (RGKRomm. Anm. 1 zu § 2039; RGUrt. vom 16. April 1930 IV 252/29). Die Ansprüche der Beklagten aus der Geschäftsverbindung mit den Firmen richten sich aber nur gegen eine Miterbin, die Erstklägerin. Bei dieser Rechtslage kann der Beklagten kein Zurückbehaltungsrecht wegen der genannten Ansprüche zugebilligt werden. Das Reichsgericht hat in der Regel dem Nachlassschuldner ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem nach § 2039 BGB. verfolgten Miterbenanspruch selbst dann versagt, wenn sich die Forderung, mit welcher der Nachlassschuldner zurückhalten wollte, gegen alle Miterben richtete (WarnRspr. 1910 Nr. 141, 1913 Nr. 233; RGUrt. vom 26. März

1923 IV 309/22). So ist insbesondere auch schon in einem Falle entschieden worden, wo der Miterbenanspruch auf § 894 BGB. gestützt war und der Nachlassschuldner wegen einer Forderung gegen den Nachlass ein Zurückbehaltungsrecht für sich in Anspruch nahm (Gruch. Bd. 68 S. 66). Wenn aber schon in solchen Fällen aus der Natur des Rechtsverhältnisses als Regel die Verneinung eines Leistungsverweigerungsrechts des Nachlassschuldners abgeleitet worden ist, so muß dies um so mehr dann gelten, wenn der Nachlassschuldner nicht einmal einen Anspruch gegen alle Miterben, sondern nur gegen einen einzelnen von ihnen hat. Auf einem ähnlichen Rechtsgedanken beruht die Vorschrift im § 2040 Abs. 2 BGB., die nicht auf das Gebiet der Aufrechnung beschränkt, sondern auch für das Gebiet des Zurückbehaltungsrechts verwertet wird (RGKRomm. Anm. 2 zu § 2040; RGUrt. vom 18. Dezember 1930 VI 176/30). Die Beklagte kann somit wegen ihrer Ansprüche gegen die Erstklägerin aus der Geschäftsverbindung mit den beiden Firmen kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Klagenanspruch ausüben.

Die Beklagte hat aber weiterhin dem Berichtigungsanspruch den Einwand der Arglist entgegengehalten und diesen Einwand unter Beweisanztritt dahin begründet: Alle vier Kläger hätten in Kenntnis der geistigen Unzurechnungsfähigkeit ihrer Mutter und der Kreditwürdigkeit der bei der Beklagten Kredit suchenden Firmen die Eintragungsbewilligungen vom 17. Dezember 1923 und 7. November 1924 beglaubigen und dem Grundbuchamt einreichen lassen in der vorgefaßten Absicht, zunächst die Beklagte den Kredit an die Firmen geben zu lassen und hinterher sich auf die Nichtigkeit der bestellten Sicherheiten zu berufen. Ihrem geschickten Vorgehen sei es gelungen, die Bedenken des beglaubigenden Notars gegen die Geschäftsfähigkeit ihrer Mutter und damit gegen die Vornahme der Beglaubigungsakte und gegen die Einreichung der beglaubigten Urkunden an das Grundbuchamt zu zerstreuen, indem sie ihm wider besseres Wissen teils vor, teils nach Vornahme der Beglaubigungen die völlige geistige Gesundheit der Witwe H. versichert hätten. Nur im Vertrauen auf die Wahrheit dieser Versicherungen habe der Notar die Eintragungen im Grundbuch veranlaßt, und nur im Vertrauen auf die Gültigkeit der bestellten Sicherheiten habe die Beklagte den Firmen, die zahlungsunfähig seien, die gewünschten Kredite gegeben und von Vollstreckungsmaßnahmen

abgesehen. Deshalb müßten die Kläger wegen ihres sittenwidrigen Verhaltens bei Bestellung der Sicherheiten die Beklagte dafür schadlos halten, daß sie ohne die Sicherheiten Ausfälle an den Krediten erleide. Im Hinblick auf diese Schadensersatzpflicht handelten die Kläger arglistig, wenn sie die bestellten Sicherheiten nicht gegen sich gelten lassen wollten.

Die Kläger haben diese Darlegung in vollem Umfang bestritten und ihr insbesondere entgegengehalten: sie hätten bis 1925 nichts von einer Geisteskrankheit ihrer Mutter gemußt; die Beklagte habe die Sicherheiten im wesentlichen für bereits vorher gewährte, nicht für erst künftig zu gewährende Kredite erhalten, sodaß die Unwirksamkeit der Grundbucheintragungen nicht ursächlich für den Ausfall an den Krediten und den daraus erwachsenden Schaden sei.

Das Berufungsgericht hat den Einwand der Beklagten mit folgender Begründung zurückgewiesen: Ein auf arglistiges Verhalten der Kläger gegründeter Schadensersatzanspruch der Beklagten könne nur auf den Gelbausfall an den gewährten Krediten gehen, nicht aber zur Aufrechterhaltung der nichtigen Grundbucheintragungen führen. Deshalb könne auch die Einrede der Arglist den Klagenanspruch auf Grundbuchberichtigung nicht beseitigen. Im übrigen sei aber diese Einrede auch nicht schlüssig erhoben. Denn nach der Darstellung der Beklagten falle den Klägern zu 2 bis 4 kein arglistiges Verhalten zur Last.

Soweit die Revision diesen Ausführungen entgegenhält, daß der auf eine unerlaubte Handlung der Kläger gestützte Schadensersatzanspruch und demzufolge auch die Arglisteinrede nicht nur auf den Gelbausfall an den gewährten Krediten abziele, sondern auch auf die Herstellung des Zustands, der bestehen würde, wenn die Kläger nicht arglistig gehandelt hätten, kann sie nicht den Erfolg haben, daß daran der Klagenanspruch als solcher scheitert. Der im § 249 BGB. anerkannte Rechtsgrundsatz der Naturalrestitution könnte nur dann zur Abweisung der Klage führen, wenn die Beklagte dargetan hätte, daß sie ohne das den Klägern zur Last gelegte arglistige Verhalten rechtsgültige Grundbuchsicherungen erlangt haben würde. Dahingehende Behauptungen hat sie aber bisher nicht aufgestellt. Ihrem Vortrag in den Vorinstanzen ist vielmehr nur zu entnehmen, daß bei sittengemäßigem Handeln der Kläger die Eintragungen im Grundbuch unterblieben, die Kredite insolgedessen

an die Firmen nicht gewährt und deshalb Ausfälle ausgeblieben wären. Diese Sachdarstellung rechtfertigt aber noch nicht die Schlussfolgerung, daß die Kläger wegen ihres arglistigen Verhaltens das Bestehenbleiben der nichtigen Eintragungen dulden müßten. Auch darauf läßt sich dieser Schluß nicht stützen, daß das Grundstück der Kläger, wie die Beklagte in der Revisionsverhandlung vorgetragen hat, das einzige Vermögensstück sein mag, aus dem sie sich wegen ihres Schadens decken könnte. Solange Anhaltspunkte dafür fehlen, daß ohne arglistiges Verhalten der Kläger gültige Grundbuchsicherungen für die Beklagte bestellt worden wären, hat das Berufungsgericht rechtlich nicht geirrt, wenn es dem in das Gewand der Arglisteinrede gekleideten Schadenserfüllungsanspruch die Wirkung versagt hat, die Klage auf Löschung der nichtigen Eintragungen zur Abweisung zu bringen.

Begründet ist dagegen die weitere Rüge, daß der Beklagten, wenn sie einen Schadenserfüllungsanspruch gegen alle vier Kläger auf Gelbzahlung für den Ausfall aus der Kreditgewährung an die beiden Firmen haben sollte, wegen dieser Forderung ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB. gegenüber dem Klagenanspruch zuzubilligen sei. Der Berichtigungsanspruch der Kläger und der Schadenserfüllungsanspruch der Beklagten sind, wenn man die Richtigkeit des Sachvortrags der Beklagten unterstellt, aus einem innerlich zusammengehörigen, einheitlichen Lebensverhältnis entsprungen und haben wechselseitig dieselben Gläubiger und Schuldner. Die Gründe, die sonst in der Regel dazu geführt haben, dem Nachlassschuldner auch wegen eines Anspruchs gegen alle Miterben kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem nach § 2039 BGB. verfolgten Nachlassanspruch zuzugestehen, müssen hier zurücktreten hinter andere Erwägungen, die bei der besonderen Sachlage eine von der Regel abweichende Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen den Klägern als Miterben und der Beklagten als Nachlassschuldnerin verlangen. Haben alle vier Kläger die Beklagte durch sittenwidriges Verhalten bei Bestellung der Grundbuchsicherungen geschädigt, so darf der auf dieses Verhalten gestützte Schadenserfüllungsanspruch der Beklagten aus § 826 BGB. nicht losgelöst werden von dem Berichtigungsanspruch der Kläger, der seine Entstehung denselben Vorgängen verdankt, auf welche der Schadenserfüllungsanspruch der Beklagten zurückgeführt wird. Es würde Recht

und Billigkeit widersprechen, wollte man in einem solchen Falle das natürliche Band zwischen den beiden demselben Lebensverhältnis entsprungenen Ansprüchen rechtlich zerschneiden. Der Beklagten als Nachlassschuldnerin ist somit wegen eines gegen alle Kläger gerichteten Schadenserfahsanspruchs ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Berichtigungsanspruch der Klage zuzugestehen. Sie hat, wie ihrem Vorbringen in den Vorinstanzen zu entnehmen ist, ein solches Leistungsverweigerungsrecht nach § 273 Abs. 1, § 274 BGB. geltend gemacht. Sie könnte also bei Zubilligung ihres Schadenserfahsanspruchs auf die Klage hin nur zur Leistung Zug um Zug verurteilt werden. Das Berufungsgericht sieht allerdings den Schadenserfahsanspruch der Beklagten als nicht schlüssig erhoben an. Insofern ist seine Begründung aber nicht frei von Rechtsirrtum. Zwar ist ihm — entgegen der Ansicht der Revision — noch darin beizutreten, daß ein auf arglistigem Verhalten allein der Erstklägerin beruhender Anspruch der Beklagten nicht genügen würde, um dieser ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem gemeinschaftlichen Berichtigungsanspruch aller Kläger zuzubilligen. Denn eine Schicksalsgemeinschaft der Kläger auf Gedeih und Verderb dergestalt, daß sie als Miterben für jede vor dem Eintritt des Erbfalles begangene unerlaubte Handlung eines von ihnen einstehen müßten, läßt sich rechtlich nicht begründen. Es wäre vielmehr nach den erörterten Rechtsgrundsätzen mit dem Wesen des Miterbenverhältnisses nicht zu vereinigen, wenn der Nachlassschuldner die Befriedigung des nach § 2039 BGB. geltend gemachten Nachlassanspruchs verweigern dürfte wegen eines Schadenserfahsanspruchs, der ihm nur gegen einen einzelnen Miterben aus dessen unerlaubter Handlung zusteht. Die Beklagte kann also nur dann mit einem Zurückbehaltungsrecht durchdringen, wenn sich alle vier Kläger ihr gegenüber einer zu Schadenserfah verpflichtenden unerlaubten Handlung schuldig gemacht haben. Ein derartiges Verhalten aller Kläger hat die Beklagte schlüssig behauptet. Das Berufungsgericht hat ihren Sachvortrag in diesem Punkte rechtlich nicht einwandfrei behandelt, indem es — anscheinend — zwar eine sittenwidrige Schadenszufügung durch die Erstklägerin als hinreichend dargelegt ansieht, ein entsprechendes Verhalten der Kläger zu 2 bis 4 aber auch bei Unterstellung des Vorbringens der Beklagten glaubt ablehnen zu müssen. Darin liegt eine Überspannung der in den §§ 826, 840

BGB. gestellten Anforderungen an die Mithaftung der soeben genannten drei Kläger. Haben auch sie, wie die Beklagte behauptet, zur Zeit der Bestellung der Sicherheiten gemußt, daß ihre Mutter geisteskrank und geschäftsunfähig war, und haben sie sich dennoch in der von der Beklagten geschilderten Weise an der Herbeiführung der Grundbucheintragungen durch Zureiführung des Notars beteiligt, um den beiden Firmen Kredit bei der Beklagten zu verschaffen, so sind auch sie nach § 826 schadensersatzpflichtig, wenn die Beklagte im Vertrauen auf die Sicherheiten Kredit gewährt hat und nunmehr wegen Hinfälligkeit der Grundbucheintragungen Ausfälle erleidet. Das Berufungsgericht wird daher den Streitstoff unter diesem Gesichtspunkt erneut prüfen und die zu einer abschließenden rechtlichen Beurteilung zur Zeit noch fehlenden tatsächlichen Feststellungen treffen müssen.